

**Der Magistrat**

Ortsbeirat des Ortsbezirk
Wiesbaden-Breckenheim
über
Ortsverwaltung Breckenheim

Bürgermeisterin

Christiane Hinninger

26. Januar 2026

Vorlagen-Nr. 25-O-09-0017

**TOP 5 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirk Wiesbaden-Breckenheim
vom 20 August 2025**

**Einrichtung von Selbstdückerfeldern
Beschluss-Nr. 0054**

Sehr geehrter Herr Köhler,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu 1.)

Die Einrichtung eines Selbstdückerfeldes ist sowohl seitens der Landschaftsschutzgebietsverordnung als auch seitens der Feldwegesatzung genehmigungsfrei.

Zu 2.)

Siehe 1.)

Zu 3.)

Gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) sollen die Schutzziele durch die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 14 ff. BNatSchG sowie durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

Die Vermeidung von Eingriffen in Natur- und Landschaft umfasst unter anderem das Verbot zur Schädigung der vorhandenen Strukturen oder einem Verfahren der Bodendecke (auch von Feldwegen). Zudem sind bauliche Nutzungen oder die Verschmutzung der Umgebung zu unterlassen. Im Geltungsbereich der LSG-VO ist landschaftsangepasstes Verhalten erforderlich.

Zu 4.)

Die Einrichtung eines Selbstdückerfeldes fällt grundsätzlich unter eine „ordnungsgemäße Landwirtschaft“ und kann nicht nachträglich untersagt werden solange dies im Rahmen der „guten fachlichen Praxis“ bewirtschaftet wird.

Dezernat für
Umwelt, Wirtschaft, Gleich-
stellung und Organisation

Gustav-Stresmann-Ring 15, Gebäude B
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 31-2555
Telefax: 0611 31-3956
E-Mail: buergermeisterin@wiesbaden.de

www.wiesbaden.de

Zu 5.)

Die Feldwegesatzung regelt die Benutzung der Feld- und Waldwege. Der Widmungszweck ist in §2 Abs. 1 der Satzung festgelegt. Danach dienen die Feld- und Waldwege der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und der Zu- und Abfahrt zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Zu diesem Zweck ist das Befahren mit Kraftfahrzeugen gestattet.

Zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken bedarf das Befahren mit Kraftfahrzeugen einer besonderen Erlaubnis (§ 2 Abs. 2). Diese kann insbesondere den in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 genannten Personen bzw. Firmen erteilt werden.

Innerhalb dieses rechtlichen Rahmens stellen die Anlage und Pflege eines Erdbeerfelds sowie die Ernte die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks dar.

Der Landwirt, der das Feld auf diese Weise bewirtschaftet, und auch die durch ihn eingesetzten Erntehelfer dürfen den Feldweg ohne separate Benutzungserlaubnis befahren.

Der Verkauf der Ernte an die Endkundschaft fällt jedoch nicht mehr unter den Begriff der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, auch dann nicht, wenn der Verkauf mit der Selbsternte durch die Kundschaft verbunden ist. Das Befahren der Feld- und Waldwege durch diese ist daher nicht vom Widmungszweck umfasst. Auch die Erteilung einer besonderen Benutzungserlaubnis kommt hier für die Kundschaft nicht in Betracht, da diese nur für einzeln bezeichnete Kraftfahrzeuge erteilt werden kann.

Zusammenfassung:

Die Anlage eines Selbstpflückerfeldes ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft genehmigungsfrei. Privatpersonen (Selbstpflücker) können diese auch pflücken/ernten.

Diese dürfen allerdings nur zu Fuß beziehungsweise mit dem Rad zu dem Selbstpflückerfeld gelangen. Eine Anfahrt mit dem Kfz ist nach der geltenden Feldwegesatzung nicht genehmigungsfähig.

In dem Fall, das Selbstpflücker mit dem Kfz zu dem Feld fahren, kann die Verkehrsüberwachung einschreiten. Diese ist bei Bedarf über die Zentrale der Stadtpolizei 0611 31- 4444 zu erreichen.

Das Grünflächenamt wird den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb über den Sachverhalt informieren.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr Dörr oder Frau Müller im Grünflächenamt unter den Telefonnummern 0611 236 085 -16 oder -15 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Hinninger
Bürgermeisterin